
S 27 U 816/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Verletztenrente Abfindung Verschlimmerung
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 27 U 816/97
Datum	16.04.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 U 30/98
Datum	29.02.2000

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung der KlÄgerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 16. April 1998 wird zurÄckgewiesen. Die Beteiligten haben einander auÄßergerichtliche Kosten nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist, ob die KlÄgerin einen Anspruch auf Verletztenrente trotz zuvor gewÄhrter Abfindung gegen die Beklagte hat.

Die im Jahre 1929 geborene KlÄgerin erhielt zunÄchst aufgrund des Bescheides vom 28. Mai 1973 von der Beklagten eine Dauerrente nach einer Minderung der ErwerbsfÄhigkeit (MdE) von 50 v.H. wegen der Folgen eines am 14. Juli 1971 erlittenen Arbeitsunfalls. Nachdem der Facharzt fÄr Chirurgie Dr. C im Auftrag der Beklagten am 20. MÄrz 1974 die KlÄgerin begutachtet hatte, stellte die Beklagte â dem Ergebnis des Gutachtens folgend â die Rente mit nicht angefochtenem Bescheid vom 24. April 1974 mit Wirkung vom 1. Juni 1974 mit einer MdE von 25 v.H. neu fest. Es sei in den VerhÄltnissen, die fÄr die Feststellungen der bisher

gewährten Rente maßgebend gewesen seien, eine wesentliche Änderung eingetreten. Der Verrenkungsbruch des linken Kniegelenks sei knöchern fest komplett verheilt, es beständen keine Zysten mehr und die Beugehinderung des linken Kniegelenks habe sich gebessert. Mit Bescheid vom 28. Januar 1986 fand die Beklagte auf Antrag der Klägerin die Verletztenrente gemäß § 604 Reichsversicherungsordnung (RVO) auf Lebenszeit ab.

Mit einem am 11. April 1996 eingegangenen Schreiben vom 4. April 1996 beantragte die Klägerin bei der Beklagten zum wiederholten Male die Wiedergewährung ihrer Verletztenrente wegen einer Verschlimmerung der Unfallfolgen. Durch die Fußverletzung habe sich ihr Gesundheitszustand derart verschlechtert, dass sie nicht mehr laufen könne.

Nach Einholung eines Befundberichts des die Klägerin behandelnden Arztes für Allgemeinmedizin Dr. K vom 3. Juni 1996 veranlasste die Beklagte auf Empfehlung des Beratenden Arztes für Chirurgie/Unfallchirurgie Dr. St vom 26. Juni 1996 eine Nachuntersuchung der Klägerin durch den Chirurgen Dr. M bei der Unfallbehandlungsstelle der Berufsgenossenschaften e.V.

Mit Bescheid vom 21. November 1996 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. Oktober 1997 lehnte die Beklagte den Antrag der Klägerin ab. Aus dem Gutachten von Dr. M vom 21. Oktober 1996 gehe hervor, dass als wesentliche Unfallfolgen nur noch eine unvollständige Versteifung des linken Sprunggelenks, eine Spitzfußstellung des linken Sprunggelenks mit indirekter Verkürzung des linken Beines, eine geringe Verschmächtigung der linken Beinmuskulatur mit Muskelkraftminderung sowie eine Verdickung des linken Sprunggelenks vorliege. Von Seiten des Gutachters werde die MdE weiterhin mit 25 v.H. eingeschätzt. Der Gutachter habe jedoch den Befund nicht mit dem letzten maßgeblichen Vorgutachten vom 20. März 1974, sondern mit einem Gutachten vom 30. Oktober 1975 verglichen. Daraufhin sei der Beratungsarzt Dr. K um Stellungnahme gebeten worden. Dieser habe in seiner Stellungnahme vom 27. August 1997 eine wesentliche Verschlechterung im Vergleich zum letzten maßgeblichen Gutachten verneint.

Das Klageverfahren ist ohne Erfolg geblieben. Mit Gerichtsbescheid vom 16. April 1998 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Entsprechend den überzeugenden Ausführungen des Gutachters Dr. M habe sich der Gesundheitszustand der Klägerin nicht dahin verschlimmert, dass die Folgen des Unfalls vom 14. Juli 1971 eine MdE von mehr als 25 v.H. nach sich zögen.

Gegen den ihr am 12. Mai 1998 zugestellten Gerichtsbescheid hat die Klägerin am 22. Mai 1998 Berufung eingelegt.

Nach Einholung eines Befundberichts von dem Arzt für Allgemeinmedizin Dr. K vom 7. Dezember 1998 hat der Senat den Orthopäden Dr. E zum gerichtlichen Sachverständigen ernannt. Dieser kam in seinem Gutachten vom 23. März 1999 im Wesentlichen zu dem Ergebnis, dass die unfallbedingte MdE unverändert mit 25 v.H. einzuschätzen sei.

Zu dem Gutachten haben sich die Beteiligten nicht geäußert.

Die Klägerin ist auch weiterhin der Auffassung, der von ihr geltend gemachte Anspruch sei begründet.

Die Klägerin beantragt, wie ihrem schriftlichen Vorbringen zu entnehmen ist,

unter Aufhebung des Gerichtsbescheides vom 16. April 1998 sowie des Bescheides vom 21. November 1996 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. Oktober 1997 die Beklagte zu verurteilen, ihr wegen der Folgen des Arbeitsunfalls vom 14. Juli 1971 im Wege der Wiedergewährung Verletztenteilrente in Höhe von mindestens 10 v.H. der Vollrente zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält den angefochtenen Gerichtsbescheid für zutreffend.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf den übrigen Akteninhalt Bezug genommen. Die Gerichtsakte und die die Klägerin betreffende Verwaltungsakte der Beklagten (Band 1 bis 3) lagen dem Senat bei seiner Entscheidung vor.

Entscheidungsgründe:

Der Senat konnte den Rechtsstreit ohne mündliche Verhandlung entscheiden, da sich die Beteiligten mit dieser Verfahrensweise einverstanden erklärt haben ([§ 124 Abs. 2](#) Sozialgerichtsgesetz -SGG-).

Die zulässige Berufung ist nicht begründet. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Wiedergewährung ihrer Verletztenrente, so dass der angefochtene Bescheid vom 21. November 1996 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. Oktober 1997 rechtmäßig und die Klägerin hierdurch in ihren Rechten nicht verletzt ist.

Vorliegend kommen auch weiterhin die Vorschriften des Unfallversicherungsrechts der RVO nach § 212 Sozialgesetzbuch Siebentes Buch (SGB VII) zur Anwendung, weil der Versicherungsfall vor dem Außerkrafttreten des Dritten Buchs der RVO am 31. Dezember 1996 (Artikel 35 Nr. 1, 36 des Unfallversicherungseinordnungsgesetzes -UVEG- vom 7. August 1996, [Bundesgesetzblatt I S. 1254, 1317](#)) eingetreten ist und keiner der in den [§§ 213](#) ff. SGB VII geregelten Ausnahmefälle gegeben ist.

Nach [§ 605 RVO](#) ist der Anspruch auf Verletztenrente trotz Abfindung insoweit begründet, als die Folgen des Arbeitsunfalls sich nachträglich wesentlich verschlimmern. Als wesentlich gilt eine Verschlimmerung nur, wenn durch sie die Erwerbsfähigkeit des Verletzten für länger als einen Monat um mindestens 10

v.H. weiter gemindert wird. Die Vorschrift bezieht sich auf Abfindungen, die $\hat{=}$ wie hier $\hat{=}$ gem $\hat{=}$ [Â§ 604 RVO](#) vorgenommen worden sind. Anders als nach [Â§ 606 RVO](#) lebt die abgefundene Rente allerdings bei einer durch die Verschlimmerung um insgesamt weniger als 50 v.H. geminderten Erwerbsf $\hat{=}$ higkeit nicht insgesamt wieder auf, es wird vielmehr eine Verletztenrente nur in H $\hat{=}$ he des Verschlimmerungsanteils von mindestens 10 v.H. gezahlt

Ob $\hat{=}$ nachtr $\hat{=}$ glich $\hat{=}$ eine wesentliche Verschlimmerung eingetreten ist, ist durch Vergleich der f $\hat{=}$ r die letzte bindend gewordene Feststellung ma $\hat{=}$ gebenden Befunde mit denjenigen zu ermit-teln, die bei der Pr $\hat{=}$ fung der Neufeststellung vorliegen (vgl. BSG, Urteil vom 20. April 1993 $\hat{=}$ [2 RU 52/92](#) $\hat{=}$ SozR 3-1500 [Â§ 54 SGG Nr. 18](#)). Dabei muss jede $\hat{=}$ nderung in dem Gesund-heitszustand eines Unfallverletzten selbst $\hat{=}$ ndig auf ihren urs $\hat{=}$ chlichen Zusammenhang mit dem Unfall gepr $\hat{=}$ ft werden. Nach dem in der Unfallversicherung geltenden Prinzip der wesentlichen Mitverursachung ist nur diejenige Bedingung als urs $\hat{=}$ chlich anzusehen, die im Verh $\hat{=}$ ltnis zu anderen Umst $\hat{=}$ nden wegen ihrer besonderen Beziehung zum Erfolg zu dessen Eintritt wesent-lich mitgewirkt hat. Dabei m $\hat{=}$ ssen die Gesundheitsst $\hat{=}$ rungen nachgewiesen sein, w $\hat{=}$ hrend es f $\hat{=}$ r die Feststellung des urs $\hat{=}$ chlichen Zusammenhangs zwischen dem Unfallereignis und der Gesundheitsst $\hat{=}$ rung ausreicht, wenn eine $\hat{=}$ Wahrscheinlichkeit $\hat{=}$ vorliegt, weil es im Regelfall nicht mit einer jeden Zweifel ausschlie $\hat{=}$ enden vollkommenen Sicherheit m $\hat{=}$ glich sein wird, die Kausalit $\hat{=}$ t nachzuweisen. Ein Zusammenhang ist wahrscheinlich, wenn bei Abw $\hat{=}$ gung der f $\hat{=}$ r den Zusammenhang sprechenden Erw $\hat{=}$ gungen diese so stark $\hat{=}$ berwiegen, dass darauf die $\hat{=}$ berzeugung der entscheidenden Stelle begr $\hat{=}$ ndet werden kann.

Da die letzte Leistungsfeststellung mit Bescheid vom 24. April 1974 erfolgte, m $\hat{=}$ sste gegen $\hat{=}$ ber den diesem Bescheid zugrunde liegenden Verh $\hat{=}$ ltnissen eine Zunahme der MdE um min-destens 10 v.H. erfolgt sein, ehe eine Verurteilung der Beklagten zur Rentengew $\hat{=}$ hrung erfolgen k $\hat{=}$ nnnte.

Dies ist jedoch zur vollen $\hat{=}$ berzeugung des Senats unter Ber $\hat{=}$ cksichtigung der oben genannten Grunds $\hat{=}$ tze und des Gesamtergebnisses des Verfahrens nicht der Fall. Vielmehr ist der Senat zu der $\hat{=}$ berzeugung gelangt, dass gegen $\hat{=}$ ber den im Zeitpunkt der letzten bindenden Feststellung der Verletztenrente durch den Bescheid vom 24. April 1974 und dem zugrunde liegenden Gutachten des Facharztes f $\hat{=}$ r Chirurgie Dr. C vom 20. M $\hat{=}$ rz 1974 in den ma $\hat{=}$ gebenden Verh $\hat{=}$ ltnissen, die bis zur Abfindung durch den Bescheid vom 28. Januar 1986 im Wesentlichen unver $\hat{=}$ ndert vorlagen, keine wesentliche Verschlimmerung eingetreten ist. Dies ergibt sich insbesondere aus dem $\hat{=}$ berzeugenden Gutachten des gerichtlichen Sachverst $\hat{=}$ ndigen Dr. E vom 23. M $\hat{=}$ rz 1999, welches sachlich, widerspruchsfrei und sorgf $\hat{=}$ ltig ist und in dem die bestehenden Befunde vollst $\hat{=}$ ndig erhoben sowie arbeitsmedizinisch vor dem Hintergrund der allgemein geltenden Begutachtungsma $\hat{=}$ st $\hat{=}$ be ausgewertet sind.

Danach ist festzuhalten, dass der gerichtliche Sachverst $\hat{=}$ ndige in seinem Gutachten als Unfallfolge im linken Fu $\hat{=}$ gelenk eine Versteifung des oberen und unteren Sprunggelenks in ung $\hat{=}$ nstiger Spitzfu $\hat{=}$ stellung von 25 $\hat{=}$, bei einer

lediglich unvollständig knöchernen Versteifung des oberen Sprunggelenks festgestellt hat.

Die vom gerichtlichen Sachverständigen hierfür vorgeschlagene MdE in Höhe von 25 v.H. bewegt sich im Rahmen der im unfallversicherungsrechtlichen Schrifttum vertretenen Auffassungen. Danach wird für eine Versteifung des oberen und unteren Sprunggelenks von Schäferberger/Mehrtens/Valentin, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, 6., neu bearbeitete Auflage, 1998, Seite 695, eine MdE von 30 v.H. vorgeschlagen, während Mehrhoff/Muhr, Unfallbegutachtung, 10., vollständig überarbeitete und ergänzte Auflage, 1999, Seite 154, hierfür lediglich eine MdE von 20 v.H. vorsehen. Demgegenüber schlagen beide unfallversicherungsrechtlichen Nachschlagewerke übereinstimmend erst ab einer völligen Versteifung des oberen Sprunggelenks im Winkel von mehr als 20° (Spitzfuß) eine MdE von 30 v.H. vor. Die von dem gerichtlichen Sachverständigen vorgenommene Bewertung ist daher nicht zu beanstanden.

Die zusätzlich vom gerichtlichen Sachverständigen festgestellte Fußwurzelarthrose der Klänge rin konnte hingegen zu keiner Erhöhung der MdE führen, da sie wie der Sachverständige nachvollziehbar erläutert hat diese symmetrisch links wie auch rechts nachgewiesen wurde, so dass sie nicht als Unfallfolge, sondern als schicksalsbedingt bei einer zum Zeitpunkt der Begutachtung fast 70-jährigen Klägerin anzusehen ist.

Offenbleiben kann im Übrigen, ob der von Dr. M in seinem Gutachten vom 21. Oktober 1996 erhobene Befund einer Wackelbeweglichkeit des linken oberen und unteren Sprunggelenkes zutrifft, was vom gerichtlichen Sachverständigen jedenfalls nicht festgestellt und überhaupt nur im Sinne einer minimalen Wackelbeweglichkeit möglich erachtet wurde. Denn nach Schäferberger/Mehrtens/Valentin, a.a.O., würde erst eine schmerzhafte Wackelsteife eine MdE von 30 v.H. nach sich ziehen.

Demgegenüber hatte Dr. C in seinem Gutachten vom 20. März 1974 im linken Fußgelenk einen Zustand beschrieben, der von den Feststellungen durch den gerichtlichen Sachverständigen im Wesentlichen nicht abweicht, und für den er eine MdE von 25 v.H. vorgeschlagen hatte.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor ([Â§ 160 Abs. 2 SGG](#)).

Erstellt am: 08.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024